

101. 1. Zur Abgrenzung der prozeßhindernden Einreden nach § 274 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 ZPO.

2. Zuständigkeit der im § 2 der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919/11. März 1920 vorgesehenen Schiedsgerichte.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 1. November 1923 i. S. der Elektrizitätswerke-Betriebs-Aktien-Gesellschaft in R. (Wkl.) w. das Deutsche Reich (Rl.). VI 1343/22.

I. Landgericht Dresden. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der durch die Generaldirektion der Sächsischen Staatsbahnen in Dresden vertreten gewesene Sächsische Staatsfiskus, in dessen Rechte und Pflichten das klagende Deutsche Reich eingetreten ist, hatte unter dem 26. November/21. Dezember 1909 mit der verklagten Aktiengesellschaft einen allgemeinen Vertrag abgeschlossen, der ihre Rechtsbeziehungen nach verschiedenen Richtungen hin ordnete. Ein Nachtrag dazu wurde unter dem 28. Juni/6. Juli 1920 vereinbart.

Hierauf sich stützend verlangt der Kläger mit der im Dezember 1921 erhobenen Klage, die Beklagte zu verurteilen, ihm am 1. November 1922 die ihr gehörigen Anlagen, wie sie im § 16 des Hauptvertrags näher bezeichnet seien, nebst allen dann vorhandenen Erweiterungen und Verbesserungen gegen Gewährung des Buchwerts dieser Anlagen, wie sich dessen Berechnung nach den Bestimmungen im § 16 unter Nr. 2 ergebe, zu Eigentum zu überlassen.

Die Beklagte hat die prozeßhindernde Einrede vorgeschützt, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe, und die Verhandlung zur Hauptsache verweigert.

Das Landgericht verwarf die Einrede durch Zwischenurteil; das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auch ihre Revision blieb im Ergebnis ohne Erfolg.

Gründe:

Die Beklagte leitet die von ihr vorgeschützte prozeßhindernde Einrede aus Vorschriften der Verordnung der Reichsregierung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 135), teilweise neu gefaßt in der Verordnung vom 11. März 1920 (RGBl. S. 329), her, welche die Entscheidung gewisser Streitigkeiten einem Schiedsgericht zuweisen. Schon hieraus erhellt, daß es sich nicht um die Einrede nach § 274 Abs. 2 Nr. 3 ZPO. handeln kann. Denn diese steht mit den Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung in engstem Zusammenhang und hat ein schiedsrichterliches Verfahren zur Voraussetzung, dem entweder ein Schiedsvertrag (§ 1025 ZPO.) oder eine letztwillige oder andere nicht

auf Vereinbarung beruhende Verfügung (§ 1048 ZPO.) zugrunde liegt. Die Schaffung einer besonderen gerichtlichen Instanz durch Gesetz oder ihm gleichstehende Rechtsnorm (§ 12 C. d. Z. ZPO.) kann der Einrede niemals als Grundlage dienen; auch dann nicht, wenn diese Instanz als ein „Schiedsgericht“ bezeichnet wird. Hierfür ist auch der Umstand bedeutungslos, daß im § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Februar 1919 den Parteien nachgelassen ist, über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts Vereinbarungen zu treffen. Vielmehr ist der allein entscheidende Gesichtspunkt der, ob die Berufung der besonderen Instanz zur Schlichtung der Streitigkeit auf privatrechtlicher Abmachung oder auf Verfügung gemäß § 1048 ZPO.) oder auf staatlichem Gesetzesbefehl beruht. Im letzteren Falle hat eine solche Berufung, wenn sie mit der Begründung ausschließlicher Zuständigkeit erfolgt, die Wirkung der Unzulässigkeit des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten oder die ihrer sachlichen Unzuständigkeit.

Diese grundsätzliche Auffassung hat der erkennende Senat, im Anschluß an die ältere Rechtsprechung des Reichsgerichts, in seinem Urteil VI 434/22 vom 9. April 1923 erneut ausgesprochen.

Gesetzliche Vorschriften wie die in Rede stehenden hat der Richter von Amtswegen zu beachten, und es hätte der Geltendmachung einer prozeshindernden Einrede nicht bedurft. Die von der Beklagten vorgelegte Einrede ist nach dem eingangs Ausgeführten als die im § 274 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. bezeichnete anzusehen. Denn die durch die Verordnung vom 1. Februar 1919 eingesetzten „Schiedsgerichte“ tragen den Charakter von Sondergerichten, da sie Streitigkeiten schlichten sollen, deren Entscheidung sonst Sache der ordentlichen Gerichte sein würde; der Gesetzesbefehl berührt also deren sachliche Zuständigkeit. Von der Unzulässigkeit des Rechtswegs wäre nur dann zu sprechen, wenn das Verhältnis als ein solches zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde oder Verwaltungsgericht zu gelten hätte, was hier zu verneinen ist (vgl. über die Unterscheidung RGZ. Bb. 76 S. 176).

Bedürfen hiernach in der soeben erörterten Beziehung die Urteile der Vorinstanzen der Richtigstellung, so kann anderseits den Angriffen der Revision Erfolg nicht zuteil werden.

Das Berufungsgericht verneint in Übereinstimmung mit dem ersten Richter, daß sich die Zuständigkeit der durch die mehrerwähnte Verordnung eingesetzten Schiedsgerichte auf den mit der Klage verfolgten Anspruch erstreckt. Es entnimmt aus dem Wortlaut, dem Sinne und dem Zwecke der Verordnung, sowie aus den nach § 3 das. vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung erlassenen Beisätzen für die Entscheidungen der Schiedsgerichte, daß sich deren Zuständigkeit nur im Rahmen von Elektrizitätslieferungsverträgen bewege, die als Werkverträge anzusehen seien. Die Klage habe aber einen Feststellungs-

anspruch auf Erfüllung eines Kaufvertrags zum Gegenstande. An dem Ergebnis könne der Umstand nichts ändern, daß der Kaufvertrag den Elektrizitätslieferungsvertrag zur Voraussetzung habe, und daß beide Verträge in einem gewissen wirtschaftlichen — nicht auch rechtlichen — Zusammenhange ständen und äußerlich in derselben Urkunde niedergelegt worden seien. Die hier streitige Frage sei nicht untrennbar mit den innerhalb der Zuständigkeit des Schiedsgerichts liegenden Fragen, namentlich über die Höhe der Strompreise, verbunden oder davon abhängig, und es sei nicht anzunehmen, daß über die sich einerseits aus dem — die Grundlage der Klage bildenden — § 16 und andererseits aus dem übrigen Teile des Vertrags ergebenden Ansprüche nur einheitlich entschieden werden könnte. Indem die Verordnung im § 6 bestimme, daß das Gericht die Aussetzung der Verhandlung anzuordnen habe, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von derjenigen des Schiedsgerichts abhängt und eine Partei die Aussetzung beantrage, erkenne sie an, daß über verschiedene Teile eines Vertrags, ja über die verschiedenen Elemente der darin festgelegten Rechtsverhältnisse, je nach der Zuständigkeit teils das ordentliche Gericht, teils das Schiedsgericht zu befinden habe. Aus dem angeführten § 6 ergebe sich weiter, daß — während das Schiedsgericht lediglich über die seiner Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1, § 2 der Verordnung vom 1. Februar 1919/11. März 1920 zugewiesenen Fragen befinden dürfe — das ordentliche Gericht beim Zusammentreffen von Fragen, ohne deren Beantwortung es die ihm zukommende Entscheidung nicht erlassen könne, die aber teils seiner Zuständigkeit, teils der des Schiedsgerichts unterlägen, über alle diese Fragen zu entscheiden habe, und daß in solchen Fällen der Partei lediglich die Befugnis gegeben sei, durch Stellung eines Antrags die Aussetzung der Verhandlung herbeizuführen. Selbst wenn also, wie die Beklagte meine, der Vertrag in seiner Gesamtheit untrennbar, und wenn einheitlich über alle sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse nur durch ein und dasselbe Gericht zu entscheiden wäre, sei das dazu berufene Gericht jedenfalls nicht das in seiner Zuständigkeit beschränkte Schiedsgericht, sondern das für alle Fragen zuständige ordentliche Gericht.

Die Revision bekämpft diese Auffassung. Neben den vom Oberlandesgericht beschriebenen Ausführungen macht sie geltend, die im Rechtsstreit zu entscheidende Frage, ob der Kläger das Recht auf Übernahme der Anlagen zum Buchwerte habe, gehöre recht eigentlich zur Prüfung und Entscheidung des Schiedsgerichts, weil sie mit den festzusetzenden Strompreisen im allerengsten Zusammenhange stehe, und weil bei ihrer Beantwortung lauter wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien.

Jedoch ist die Auffassung des Berufungsgerichts zu billigen. Schon

die Überschrift „Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser“ umschreibt deutlich den Kreis der Aufgaben, mit deren Erledigung die Schiedsgerichte betraut werden sollten. Es handelte sich, wie auch die der ergänzenden Verordnung vom 11. März 1920 beigegebene Begründung (abgedruckt bei Schlegelberger, Deutsches Übergangsrecht Bd. 2 S. 393) klar erkennen läßt, im wesentlichen darum, der Notlage, in welche die öffentlichen Versorgungsunternehmen für Lieferung von Elektrizität, Gas und Leitungswasser — die Verordnung von 1920 fügte noch die Lieferer von mechanischer Arbeit und von Dampf hinzu — infolge starker Erhöhung ihrer Selbstkosten, vor allem der Kohlenkosten, geraten waren, durch Erhöhung der unter günstigeren Wirtschaftsverhältnissen vereinbarten Preise Rechnung zu tragen. Dem entspricht die Fassung des grundlegenden § 1 Abs. 1 der Verordnung; sie lautet nach der Aenderung durch die Nachtragsverordnung:

„Wer auf Grund von Abmachungen, die vor dem 4. Februar 1919 abgeschlossen sind, zur Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas oder Leitungswasser verpflichtet ist, kann Abänderung dieser Abmachungen, insbesondere Erhöhung der Lieferpreise verlangen, wenn und insoweit infolge der Kriegsverhältnisse die Höhe der Selbstkosten seit der Zeit der letzten Preisvereinbarung so gewachsen ist, daß das Anwachsen bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vorauszusehen war, und daß billigerweise die Tragung der Mehrkosten dem Lieferer allein nicht zugemutet werden kann.“

Im § 2 ist dann für den Fall, daß eine Einigung über die Ansprüche des § 1 nicht zustande kommt, das Schiedsgericht vorgesehen; dieses soll „im Rahmen der Anträge der Parteien unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten“ entscheiden, „ob und auf welche Zeit nach Maßgabe des § 1 eine Vertragsänderung, insbesondere eine Preis-erhöhung, eintritt“; die von dem Schiedsgerichte hiernach getroffenen Feststellungen sollen als Bestandteile der Abmachungen gelten.

Die Bedeutung der Vorschriften ist sonach die, daß die sonst un-zweifelhaft den ordentlichen Gerichten gebührende Entscheidung darüber, ob und inwieweit wegen der Einwirkung der Kriegsverhältnisse — und sinngemäß wohl auch der Verhältnisse der Nachkriegszeit — eine Bindung der Parteien an früher abgeschlossene Verträge noch stattfindet, ihnen für einen bestimmten Kreis des Wirtschaftslebens entzogen und Sondergerichten zugewiesen worden ist. Diese Entziehung kann nur in den von den Verordnungen bestimmten Grenzen anerkannt werden; eine die Zuständigkeit jener Sondergerichte ausdehnende Gesetzesauslegung muß nach allgemeinen Grundsätzen für ausgeschlossen gelten. Die Voraussetzungen für deren Zuständigkeit ist aber, daß der Verpflichtete die Aenderung einer Abmachung verlangt, deren Inhalt nur die Lieferung

der bezeichneten Kräfte oder Stoffe — für den Rechtsstreit kommt nur elektrische Arbeit in Betracht — sein kann. Hier ist zunächst nicht ersichtlich, welche Abänderung des Vertrags der Parteien die Beklagte begehrt, da es an einem Antrag in dieser Richtung fehlt. Ein etwaiger Abänderungsantrag müsste sich aber, um der Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu unterfallen, auf die in dem Vertrag enthaltenen Lieferungsbedingungen beziehen. Davon kann indes nicht die Rede sein, denn die Klage hat es mit den Bedingungen, unter denen die Beklagte dem Kläger zur Lieferung elektrischer Arbeit verpflichtet ist, nicht zu tun, sondern verfolgt den Anspruch auf Übertragung des Eigentums an gewissen, der Beklagten gehörigen elektrischen Anlagen (Leitungsnetzen) gegen Gewährung ihres Buchwertes. Der dem Anspruch als Grundlage dienende § 16 des Hauptvertrags von 1909 trägt die besondere Überschrift: „Übernahme der Anlagen durch die Staatseisenbahnverwaltung“ und steht mit den Lieferungsbedingungen nur insofern in Beziehung, als seine Nr. 5 (in der Fassung des Nachtrags von 1920) bestimmt, daß vom Tage der Übernahme an die Grundpreise für Beleuchtungs- und Kraftzwecke niedriger als vorher bemessen werden sollen. Würde über diese spätere Preisbemessung unter den Parteien Streit entstehen, so käme die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in Betracht. Im Rechtsstreit ist jedoch davon nicht die Rede, vielmehr handelt es sich lediglich um die Frage, ob der Kläger das Recht hat, die Anlagen zum Buchwerte zu übernehmen, also um eine Rechtsfrage, die ganz außerhalb des Kreises derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse steht, deren Würdigung Aufgabe des Schiedsgerichts sein soll.

Die Annahme der Revision, die zu entscheidende Frage stehe mit den festzusetzenden Strompreisen im engsten Zusammenhange, trifft nicht zu. Nach Nr. 2 des § 16 des Hauptvertrags soll sich vielmehr der Buchwert aus dem mit einer bestimmten Summe festgestellten Zeitwerte der Anlagen am 1. Januar 1909 unter Berücksichtigung gewisser Abschreibungen und Zuschläge ergeben; eine Einwirkung der der Beklagten zu zahlenden Strompreise auf die Berechnung des Buchwertes ist nicht ersichtlich. Einwendungen in Ansehung des ihr zukommenden Kaufpreises könnte die Beklagte zwar aus der inzwischen eingetretenen Entwertung des deutschen Geldes, nicht aber aus dem Anwachsen ihrer Selbstkosten bei der Lieferung elektrischer Arbeit herleiten. Dem Wortlaut und Sinne des angeführten § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Februar 1919/11. März 1920 entsprechend, sollen aber die Schiedsgerichte nur mit den in letzterer Hinsicht auftretenden Fragen befaßt werden. Es fehlt sonach auch an jedem inneren Grunde, eine Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Rechtsstreitigkeit der Parteien anzunehmen. Der Umstand allein, daß für sie vielleicht auch wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte in Betracht kommen werden,

vermag die Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage nicht zu beeinflussen.

Diese Erwägungen, im Zusammenhalt mit den vom Berufungsrichter angestellten, die durchweg Billigung verdienen, müssen zur Annahme der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und somit zur Verwerfung der prozesshindernden Einrede führen. Da die Entscheidung des Rechtsstreits in keiner Weise von der des Schiedsgerichts abhängt, kommt auch eine Aussetzung der Verhandlung nach § 6 der Verordnung vom 1. Februar 1919/11. März 1920 nicht in Frage.